



Bewilligung

für Fahrten auf der Scheideggstrasse (Strecke Guferli - Schwarzwaldalp)
mit schweren Motorfahrzeugen

Einzelfahrt

bis 26 t

Jahresbewilligung

bis 26 t

Die Gemeinden Meiringen und Schattenhalb erteilen eine Ausnahmbewilligung für das Befahren der Scheideggstrasse mit schweren Motorwagen. Die Ausnahmbewilligung wird nur erteilt, wenn gleichzeitig die Vereinbarung über die Abgeltung von Strassenschäden unterzeichnet wird.

Gültigkeit: vom bis

Antragsteller/Firma:

Fahrzeugtyp/Polizeikennzeichen:

- a) ..-Achsen-Lastwagen, BE
- b) Anhänger BE
- c) Übrige, BE

Zweck der Fahrt(en):

Gesamtgewicht gem. Ausweis

- a)
- b)
- c)

1. Diese Bewilligung wird ausschliesslich zum oben angegebenen Zweck erteilt. Sie ist auf dem Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.
2. Die Weisungen der Polizei, des Strassenmeisters und der Gemeindeorgane sind unbedingt zu befolgen.
3. Die Fahrten sind mit grösster Vorsicht auszuführen. Ein Kreuzen mit anderen Fahrzeugen darf nur auf den dafür genügend grossen Ausweichstellen erfolgen. Alle Brücken müssen zur Vermeidung von Schlägen langsam befahren werden (Höchstgeschwindigkeit Guferlibrücke 10 km/h).
4. Das beladene Fahrzeug darf die **Höchstbreite von 2,5 Meter** unter keinen Umständen überschreiten.
5. Der/die Bewilligungsinhaber/in haftet gegenüber den beiden Gemeinden und Drittpersonen für alle Schäden, die ihnen aus diesen Transporten erwachsen sollten (ausserordentliche Schäden).
6. Die Gemeinden Meiringen und Schattenhalb lehnen jegliche Haftpflicht für Schäden ab, die der/die BewilligungsinhaberIn infolge des Strassenzustandes oder der Strassenanlage erleidet.

7. Diese Bewilligung wird auf Zusehen hin erteilt unter dem Vorbehalt der Einhaltung der vorstehenden Bedingungen. Die Bewilligung kann bei deren Missachtung sofort entzogen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung oder bei einem Entzug auf Rückerstattung.
8. **Bestandteil dieser Bewilligung bilden die unterzeichnete Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an Strassenschäden (Anhang 1) und allfälliger darin erwähnten Beilagen.**
9. Diese Bewilligung gilt nicht für Nebenstrassen.
10. Es werden regelmässig Gewichtskontrollen durchgeführt. Bei Übertretungen kann die Gemeinde ein Fahrverbot für das fehlbare Fahrzeug oder die fehlbare Firma aussprechen.

Willigen,

Für die Gemeinden
Meiringen und Schattenhalb:
Gemeindeschreiberei Schattenhalb

Unterschrift des/der
Bewilligungsinhaber/in
bzw. Fahrzeugführer/in



R. Frutiger..... Name:

Gebühr Fr. 30.—

Anhang 1

Vereinbarung über Kostenbeteiligung an Strassenschäden

Die **Einwohnergemeinde Meiringen** und die **Gemischte Gemeinde Schattenhalb**, handelnd durch die Scheideggstrassenkommission

und

der Fahrzeughalter / die Fahrzeughalterin BE(Details siehe Ausnahmegewilligung)

schliessen folgende Vereinbarung ab:

Einleitung

Durch das Befahren der Scheideggstrasse mit schweren Motorfahrzeugen entstehen am Strassenkörper Schäden (insbesondere Spurrinnen, Belagsrisse, etc.). Diese können nicht direkt einem einzelnen Fahrzeug / Fahrzeughalter zugeordnet werden.

Gemäss Strassenbaugesetzgebung ist ein Fahrzeughalter für die verursachten Schäden an Strassen haftbar. In diesem Sinne wird mit jedem Fahrzeughalter eine Vereinbarung über die Abgeltung der oben erwähnten Schäden abgeschlossen.

Von dieser Vereinbarung sind grössere Schäden an der Strasse ausgenommen, welche einem einzelnen Fahrzeug zugeordnet werden können. Die Scheideggstrassenkommission kann in solchen Fällen den einzelnen Fahrzeughalter zusätzlich direkt haftbar machen.

Artikel 1

Der Fahrzeughalter bezahlt im Sinne der Einleitung dieser Vereinbarung folgende Beträge an die Strassenschäden

- | | | |
|--------------------------|---|------------------|
| <input type="checkbox"/> | Einzelfahrt je Tonne Gesamtgewicht CHF 1.50, Total CHF | Betrag erhalten: |
| <input type="checkbox"/> | Jahresbeitrag für Fahrzeuge über 3.5 t, max. bis 26 t
Je Fahrt und je Tonne Gesamtgewicht wird ein Betrag von CHF 1.50 bezogen.
Vor jeder Fahrt ist die Fahrtenkontrolle vollständig auszufüllen. | |
| <input type="checkbox"/> | Beitrag je Objekt / Baustelle Fahrzeuge über 3.5 t, max. bis 26 t
Je Fahrt und je Tonne Gesamtgewicht wird ein Betrag von CHF 1.50 bezogen.
Der BauherrIn liefert der Gemeindeverwaltung Schattenhalb die Angaben für die Abrechnung. | |
| <input type="checkbox"/> | Beitrag Holztransporte vom Holzschlag
Je Kubikmeter transportiertes Holz wird ein Betrag von CHF 2.40 bezogen.
Der Revierförster liefert der Gemeindeverwaltung Schattenhalb das Holzmass für die Abrechnung. | |

Spezialtransporte über 26 Tonnen
Je Fahrt und jeTonne Gesamtgewicht wird ein Betrag von CHF 1.50 bezogen.

Fahrten mit Anhänger / Tiefbettanhänger
Je Fahrt und jeTonne Gesamtgewicht wird ein Betrag von CHF 1.50 bezogen.

Für landwirtschaftliche Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von
über 10 Tonnen wird eine Pauschalgebühr von CHF 10.-- je Fahrt bezogen.

Artikel 2

Die Abrechnung erfolgt nach Bedarf (volle Fahrtenkontrolle) oder per ende Jahr.

Artikel 3

Wird ende Jahr keine Fahrtenkontrolle abgegeben, wird im Sinne dieser Vereinbarung ein Betrag im Umfang einer vollen Fahrtenkontrolle geschuldet.

Willigen,

Für die Scheideggstrassenkommission:

Für den Fahrzeughalter:

R. Frutiger

R. Frutiger

.....

.....